

Wegleitung zur Neueintragung bzw. zur Hinterlegung einer Treuhänderschaft (Trust)

Vorbereitung der Gründung

Bevor die Treuhänderschaft (Trust) zur Eintragung ins bzw. die Hinterlegung der Treuhandurkunde beim Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Bezeichnung der Treuhänderschaft;
2. Bestimmung des Treugutes;
3. Erstellung eines Entwurfs der Treuhandurkunde (Trust Deed);
4. Bestimmung des oder der Treuhänder (Trustees), allenfalls der Repräsentanz sowie der Begünstigten, allenfalls des Protektors;
5. Erstellung des Anmeldungsschreibens.

1. Bildung der Bezeichnung

Im Handelsregister eingetragene und nicht eingetragene Treuhänderschaften können ihre Bezeichnung grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit einigen Einschränkungen:

- Es darf keine gleichlautende Bezeichnung oder Firma im Handelsregister eingetragen bzw. hinterlegt sein;
- es muss in der Bezeichnung entweder das Wort „Treuhänderschaft“ oder „Trust“ enthalten sein.¹

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob eine gewählte Bezeichnung bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

Ob eine bestimmte Bezeichnung zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

¹ Art. 1044b PGR

2. Treuhandurkunde (Trust Deed)

Die Treuhandurkunde bedarf der Schriftform und enthält zumindest Angaben zum Treuhänder, zum Treugeber, die Bezeichnung des Treugutes, das Errichtungsdatum und die Dauer, Regelungen über die Begünstigten sowie die ausdrückliche Bezeichnung als Treuhandverhältnis.

3. Anmeldung zur Eintragung im bzw. zur Hinterlegung der Treuhandurkunde beim Handelsregister sowie einzureichende Belege

3.1. Anmeldung zur Eintragung

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Treuhänderschaft ins Handelsregister muss von sämtlichen Treuhändern unterzeichnet sein und hat folgende Angaben zu enthalten:²

- Die Bezeichnung des Treuhandverhältnisses;
- das Datum der Errichtung des Treuhandverhältnisses;
- die Dauer des Treuhandverhältnisses;
- die Treuhänder (Trustees) mit Name, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse; handelt es sich um juristische Personen, die Firma und den Sitz;
- gegebenenfalls die Repräsentanz (mit Adresse).

Die Anmeldung kann auch durch die allfällig bestellte Repräsentanz erfolgen.³

Die Treuhandurkunde muss dem Anmeldungsschreiben **nicht** beigelegt werden.

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.⁴

3.2. Anmeldung zur Hinterlegung

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Hinterlegung der Treuhandurkunde muss dieselben Angaben enthalten wie das Anmeldungsschreiben zur Eintragung einer Treuhänderschaft (siehe oben unter Punkt 3.1.).

Mit der Anmeldung ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Treuhandurkunde (Begründungsurkunde) einzureichen.

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.⁵

² Art. 100 Abs. 1 HRV

³ Art. 908 i.V.m. Art. 118 Abs. 2 PGR (analog)

⁴ Art. 31 Abs. 2 HRV

⁵ Art. 31 Abs. 2 HRV

4. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Treuhänderschaft beträgt **CHF 300.00**.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie gegebenenfalls **CHF 30.00** für die Repräsentanz.

Die Gebühr für die Hinterlegung der Treuhandurkunde einer Treuhänderschaft beträgt ebenfalls **CHF 300.00**.

5. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)*